

**Auszug aus der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung
der Stadt Burgdorf ADGA)
Stand: November 2007**

2.14 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken, Provisionen oder sonstigen Vergünstigungen

- (1) Die Beschäftigten dürfen Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre dienstlichen Tätigkeiten nur mit Zustimmung der/des Bürgermeisterin(Bürgermeisters) oder seiner allgemeinen Vertretung annehmen. Jeder Anschein ist zu vermeiden, der darauf schließen lassen könnte, die Beschäftigten seien käuflich oder orientierten sich im Rahmen ihrer Amtsführung nicht ausschließlich an sachlichen Erwägungen.
- (2) Ein generelles Annahmeverbot gilt aufgrund der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen für
 - a) die Annahme von Bargeld oder bargeldähnlichen Zuwendungen – z. B. Gutscheine, Eintritts-, Telefon- oder Geldkarten, Jetons,
 - b) die Überlassung von Schmuck,
 - c) die Überlassung von Gegenständen (z. B. die Überlassung von Kraftfahrzeugen, Baumaschinen oder Unterkunft) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt,
 - d) die Gewährung von Leistungen (z. B. durch Überlassung von Fahrkarten, Flugtickets, Mitnahme auf Urlaubsreise) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt,
 - e) die Gewährung besonderer Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z. B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, verbilligten Einkauf),
 - f) die Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütung für –auch genehmigte - private Nebentätigkeiten (z. B. Vorträge, Gutachten),
 - g) Gegenstände, die unter Berücksichtigung der Stellung der/des Beschäftigten wegen ihres Wertes das als allgemein oder sozial adäquat anzusehende Maß übersteigen oder die wegen ihrer Ausführung mehr als geringwertige Aufmerksamkeiten darstellen, oder wenn der Werbecharakter einer Sache gegenüber ihrem tatsächlichen Wert zurücktritt,
 - h) die Vorteilsgewährung, wenn dadurch behördliche Entscheidungen beeinflusst werden sollen,
 - i) alle Fälle, in denen aus begründetem Anlass eine Zustimmung für erforderlich erklärt wurde oder eine generell erteilte Zustimmung widerrufen wurde.

- (3) Eine Zustimmung wird allgemein erteilt für
- a) die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z.B. Massenwerbepartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblock, soweit deren Wert insgesamt 15,00 € nicht übersteigt) sowie von Geschenken aus dem dienstlichen Umfeld (z.B. aus Anlass des Geburtstages, Dienstjubiläums oder einer Verabschiedung im herkömmlichen und angemessenen Umfang,
 - b) die übliche Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen die Beschäftigten im Rahmen ihrer im dienstlichen Auftrag auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnehmen,
 - c) die Teilnahme an üblichen Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen und dergleichen, wenn sie üblich und angemessen sind oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch Beschäftigte nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen.